

3000 Bern, den 25. April 1969



EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
POLIZIA FEDERALE DEGLI STRANIERI

66012 So/bu

No
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

An das
Eidg. Politisches Departement
- Politische Angelegenheiten -
3003 B e r n

An die
Schweizerische Bundesanwaltschaft
3003 B e r n.

s.B. 41.11

| | | | | | | |
|----------------------|------|---------|--|----|--|------|
| CF | AE | | | | | |
| 28.4 | 30.4 | | | | | 30.4 |
| h | h | | | | | h |
| EPD | | 26.4.69 | | -9 | | |
| Ref. A. B. 41.11. A. | | | | | | |

Sehr geehrte Herren,

Wie Sie wissen erfuhr im Februar 1964 der Fall des deutschen Staatsangehörigen A m b r o s Otto, geboren 19. Mai 1901, ehemals Mitglied des Vorstandes IG-Farbenkonzern, im Zusammenhang mit dem in Frankfurt a.M. laufenden Auschwitz-Prozess eine besondere Beachtung. Dr. Ambros, der im Tessin eine Aufenthaltsbewilligung besass, wurde als in der Schweiz politisch-polizeilich untragbar bezeichnet. Er selber zog die Folgerung aus der Lage: auf den Ablauf seiner letzten Aufenthaltsbewilligung hin sah er davon ab, ein Gesuch um Erneuerung zu stellen. Er verpflichtete sich überdies, unser Land ohne ausdrückliche Bewilligung unsererseits nicht mehr zu betreten und bekundete die Absicht, sein Grundstück im Kanton Tessin zu veräussern. Unter diesen Umständen wurde auf eine Verhängung einer Einreisesperre über ihn verzichtet. Der Fall Ambros wurde auch zusammen mit demjenigen von Globke, Brandner und Zech-Nenntwich Gegenstand einer Interpellation Werner Schmid über ehemalige Naziverbrecher vom Oktober 1964.

Dr. Ambros hat sein Wort gehalten; seit 1964 hat er die Schweiz nur sporadisch und nur mit unserer ausdrücklichen Bewilligung betreten. Durch Vermittlung schweizerischer Persönlichkeiten versuchte er ab und zu, eine entgegenkommendere Haltung von den schweizerischen Behörden zu erreichen; er wurde aber jeweils abgewiesen. Es wurde ihm u.a.

- 2 -

mitgeteilt, dass ein allfälliges Entgegenkommen ausgeschlossen sei, solange er nicht allen eingegangenen Verpflichtungen nachkomme. Gemeint war dabei die Veräusserung des Grundstückes im Kanton Tessin, die noch nicht stattgefunden hatte.

Mit Eingabe vom 31. März 1969, von der wir Ihnen eine Fotokopie zustellen, teilt uns nun Herr Nationalrat A. Caroni in Locarno mit, dass Dr. Ambros seinen Besitz in Pura in diesen Tagen verkauft hat. Herr Dr. Caroni ist der Meinung, dass nunmehr keine Gründe mehr bestehen, gegenüber Herrn Dr. Ambros eine diskriminierende Praxis zu befolgen. Er stellt daher das Gesuch, Herr Dr. Ambros sei in Zukunft von der Pflicht entbunden, für jede Reise in die Schweiz die ausdrückliche Bewilligung unseres Amtes nachzusuchen.

Unter Bezugnahme auf die früher geführte Korrespondenz wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme zukommen lassen könnten. Falls Sie es für zweckmässig erachten, sind wir gerne bereit, die Angelegenheit gemeinsam zu besprechen. Wir werden alsdann das Gesuch von Herrn Nationalrat Caroni Herrn Bundespräsident L. von Moos - der im Jahre 1964 die Interpellation Werner Schmid beantwortet hat - mit einem entsprechenden Bericht unterbreiten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI

Der Direktor:



✓ Beilage erwähnt.